

## Arbeitszeit bei Dienstreisen

1. Auch auf **Dienstreisen** gilt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 1 Absatz 1 ArbZVO i.V.m. § 61 Absatz 1 HmbBG von zur Zeit durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich, bei einer Fünf-Tage-Woche mithin 8 Stunden täglich. Die Gleitzeitregelungen können auf Dienstreisen naturgemäß kaum Anwendung finden, weil die individuelle Bestimmung des täglichen Dienstes auf Dienstreisen in der Regel erheblich eingeschränkt sein dürfte.

Bei der Ermittlung von Mehrarbeit (§ 61 Abs. 3 HmbBG) ist für einen Reisetag die auf ihn entfallende regelmäßige Arbeitszeit voll zu berücksichtigen.

2. **Reisezeiten**, d.h. die Zeiten vom Verlassen der Wohnung oder der Dienststätte bis zur Ankunft an der Stelle des auswärtigen Dienstgeschäfts oder in der auswärtigen Unterkunft (entsprechendes gilt für die Rückreise), sind keine Arbeitszeit.

Da die Beamtin oder der Beamte aber durch die Reisezeit belastet und zeitlich gebunden wird, entspricht es der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, Reisezeiten/Fahrzeiten, **soweit sie in die Arbeitszeit/Dienstzeit fallen**, trotz der geringen Beanspruchung der Beamtin oder des Beamten voll als Arbeitszeit zu rechnen. Es wäre nicht verhältnismäßig, von einer Beamtin oder einem Beamten, deren oder dessen Arbeitstag durch eine mehrstündige Reisezeit der Dienstreise „verbraucht“ wird, die Nachleistung der auf diesen Tag entfallenden 8-stündigen regelmäßigen Arbeitszeit zu verlangen.

Hinsichtlich der Reisezeiten, die **außerhalb der täglichen Arbeitszeit** liegen, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29.1.1987 (ZBR 1987 S. 275) entschieden, dass eine **in die Freizeit fallende Dienstreisezeit/Fahrzeit** - wenn nicht vorgeschriebener Dienst zur Erfüllung der Dienstaufgaben zu leisten ist wie z.B. Erfüllung eines Begleitschutzauftrags durch einen Polizeivollzugsbeamten - weder als Arbeitszeit noch als Bereitschaftsdienstzeit zu qualifizieren ist. Sie stellt lediglich eine Einschränkung der freien Verfügbarkeit über die eigene Freizeit dar. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Ausdruck gebracht, dass erst dann ein Anspruch auf einen angemessenen - teilweisen - Ausgleich durch Freizeit im Rahmen einer die Fürsorgepflicht näher bestimmenden Ermessensentscheidung des Dienstherrn entsteht, wenn die Beanspruchung durch nicht als Dienstleistungszeit anzurechnende Reisezeiten die Grenze dessen überschreitet, was Beamtinnen und Beamte aufgrund ihrer Dienst- und Hingabepflicht an Inanspruchnahme durch den Dienstherrn zu tragen haben. Ein ausgleichsbedürftiges Missverhältnis zwischen Dienstzeit und Freizeit entsteht dabei nicht schon bei jeglicher zusätzlicher Inanspruchnahme der Freizeit der Beamtin oder des Beamten durch eine Dienstreise. Es kommt vielmehr auf Gesichtspunkte wie Ausmaß der Beanspruchung und häufige Wiederholung solcher Reisezeiten an.

Das Personalamt hat hierzu empfohlen, die nach der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 45 BeamtStG) zu treffende Ermessensentscheidung beim Freizeitausgleich für Beamtinnen und Beamte wegen Beanspruchung durch Dienstreisen auf der Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Bundesregelung zu treffen (Vgl. TOP 6 der PAL vom 21.1.1991). Diese sieht einen Ausgleich zu einem Viertel durch Freizeit vor, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstreisen über die für sie oder ihn festgelegte tägliche Arbeitszeit oder bei gleitender Arbeitszeit durch **Reisezeiten über die tägliche Regelarbeitszeit hinaus beansprucht** wird, soweit diese **Reisezeiten 20 Stunden im Monat** überschreiten.